

Bekanntgabe gemäß §5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Starnberger Brauhaus GmbH, Alte Weilheimer Straße 3, 82340 Feldafing, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 hl Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert auf den Grundstücken Fl.Nrn. 676/21 und 676/22 Gemarkung Feldafing, Gemeinde Feldafing, beantragt.

Die Errichtung und die Inbetriebnahme der Brauerei erfolgte bereits im Jahr 2021. Die momentane Produktionskapazität der Brauerei beträgt aufgrund der bislang gedrosselten Wasserbezugsmenge weniger als 200 hl/d als Vierteljahres-Durchschnittswert. Damit unterliegt die Brauerei bisher nicht der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG.

Nach zwischenzeitlich erfolgter Anhebung der zugelassenen Wasserbezugsmenge sowie der Erhöhung der zulässigen Abwassermenge ist eine Anpassung der Produktionsmenge beabsichtigt. Die Produktionskapazität soll künftig 136.000 hl/a betragen. Damit steigt die tägliche Produktionskapazität auf ca. 375 hl Bier als Vierteljahresdurchschnittswert.

Die Starnberger Brauhaus GmbH unterliegt als Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag als Vierteljahresdurchschnittswert der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Ziffer 7.27.4 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) musste durchgeführt werden, da Nr. 7.26.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG einschlägig ist: Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einer Produktionskapazität von 200 hl bis weniger als den in den Nummern 7.26.1 oder 7.26.2 angegebenen Kapazitäten für Hektoliter Bier je Tag und unter den dort genannten Voraussetzungen im Übrigen.

Ergebnis

Das Landratsamt Starnberg, Fachbereich Umweltschutz, kommt als zuständige Genehmigungsbehörde im Ergebnis der o.g. Vorprüfung zur Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG). Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, den 27.02.2024

Landratsamt Starnberg
Untere Immissionsschutzbehörde